

BMW Motorradclub Seefeld e.V., Hedwigstrasse 12, 82229 S e e f e l d

S a t z u n g .

Ergänzte Ausführung gemäß der Ausführungen vom 28.01.1999, beschlossen der der Jahreshauptversammlung am 2.02.1999.

§ 1

Der Club führt den Namen „BMW Motorradclub Seefeld e.V.“ und hat seinen Sitz in 8031 Seefeld / Obb.

Die Anschrift lautet: BMW Motorradclub Seefeld e.V.
Hedwigstrasse 12, 8031 Seefeld
Tel. 08152 – 79604 / Fax 7301

Der Club verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Club erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet von Seefeld/Obb. und Umgebung, und hat von den BMW-Werken AG in München, die für diesen Bereich allein gültige Genehmigung zur Führung der Bezeichnung „BMW Motorradclub Seefeld e.V.“, sowie zur Benützung des markenrechtlich geschützten BMW-Zeichens im Rahmen des Clubgeschehens.

§ 2

Zweck des Clubs.

Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es soll allen am Motorrad Interessierten die Möglichkeit gegeben werden, auf unpolitischer und überkonfessioneller Basis in allen technischen, juristischen, touristischen und kraftfahrzeugwirtschaftlichen Fragen Beratung einzuholen, Erfahrungen auszutauschen, Freizeitgestaltung zu pflegen durch Veranstaltungen aller Art, gemeinsamen Ausfahrten und dergleichen.

Vor allem wird eine Zusammenarbeit mit allen BMW-Gemeinschaften im In- und Ausland, mit den Bayerischen Motorenwerken AG. in München, mit autorisierten Vertragshändlern, mit Firmen der Zubehörindustrie und mit den, für den Straßenverkehr bzw. für die Motorisierung zuständigen Behörden angestrebt.

§ 3

Finanzielle Mittel und Art ihrer Aufbringung.

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung der Clubziele werden aufgebracht durch Erträge aus Unternehmungen und Veranstaltungen, sowie aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Inhaber von Ehrenämtern dürfen durch ihre Tätigkeit im und für den Club, keine wirtschaftlichen oder finanziellen Vorteile und Gewinne erzielen !

§ 4

Mitgliedschaft.

- a) Ordentliche Mitglieder des BMW Clubs Seefeld e.V. können alle Personen werden, auch deren Ehepartner, sofern der Partner Besitzer eine BMW Motorrades ist (auch einer Leasing-Maschine), die sich für Zweck und Ziel dieser BMW-Gemeinschaft interessieren und an den in § 7 näher bezeichneten Rechten und Pflichten eine ordentlichen Clubmitgliedes voll teilhaben wollen. Ordentliche Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Anmeldung erfolgt schriftlich und muss vom

Vorstand bestätigt werden. Damit anerkennt das neue Mitglied die vorliegende Clubsatzung. Über die Aufnahme entscheidet der gesamte Clubvorstand. Sobald zwei Drittel der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung gegeben haben, gilt der Bewerber als aufgenommen.

Dieser Artikel wurde in einer ausserordentlichen Hauptversammlung am 1.06.1993 wie folgt ergänzt:

Die Neuaufnahme von Mitgliedern wird zur Angelegenheit des laufenden Geschäfts des Vorsitzenden erklärt, nur in Zweifelsfällen soll die Vorstandschaft entscheiden !

- b) Ausserordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die die Ziele des BMW Motorradclubs fördern wollen, ohne aber an den, in § 7 näher bezeichneten Rechten und Pflichten teilhaftig zu werden. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Wechselt ein Mitglied auf ein Fremdfabrikat, verliert es automatisch sein Wahlrecht und wird zum ausserordentlichen Mitglied.

Darüber hinaus ist es gestattet, dass auch solche Personen an Clubveranstaltungen teilnehmen, die dem Club noch nicht als Mitglied angehören, sie besitzen jedoch weder aktives noch passives Wahlrecht.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft.

- a) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann durch freiwilligen Austritt erfolgen, dieser ist dem 1. Vors. schriftlich oder mündlich drei Monate vor Jahresschluss mitzuteilen.
- b) Ausschluss oder Streichung:
Ein Ausschluss kann nur durch den gesamten Club-Vorstand und bei Vorliegen einer Zwei-Drittel-Mehrheit ausgesprochen werden und erfolgt bei unehrenhaftem oder anderem, schuldhaften Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Clubs zu gefährden oder die gegen dessen Interessen gerichtet sind. Der vollzogene Ausschluss muss dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Eine Berufung gegen einen Ausschluss oder einer Streichung ist innerhalb von acht Tagen nach Zustellung dem 1. Vorsitzenden einzureichen. Zur Streichung eines Mitgliedes ist der Gesamtvorstand bei gleichzeitiger Verständigung der betroffenen Person befugt, sofern dieser, trotz zweimaliger Mahnung mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand geblieben ist.

§ 6

Mitgliedsbeiträge.

Über Höhe und Erhebungsmodus der Beiträge, sowie über eine einmalige Aufnahmegebühr entscheidet die Vollversammlung. Die eingehenden Beträge einschliesslich der Aufnahmegebühren werden vom Club-Kassenwart verwaltet. Es muss auf jeden Fall für die, vom Clubbetrieb nicht benötigten Geldmittel ein verzinsbares Konto bei einem Geldinstitut angelegt werden. Über dieses Bankkonto verfügen der Kassenwart und der 1. Vorsitzende stets gemeinsam.

§ 7

Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Alle Mitglieder haben das Recht, die Clubeinrichtungen kostenlos zu benutzen, sowie an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Das Stimmrecht der Ordentlichen Mitglieder ist grundsätzlich gleichwertig, jede Person besitzt eine Stimme.

Zu den Pflichten der Mitglieder gehört es, ganz allgemein den Interessen und Zielen des BMW Motorradclubs nach bestem Vermögen zu dienen, die Satzung und Beschlüsse diszipliniert zu beachten und die, von der Vollversammlung festgelegten Beitragsleistungen, pünktlich und vollständig zu erbringen.

§ 8

Organe des Clubs.

Organe des Clubs sind die Vollversammlung und der Gesamtvorstand. Die Vollversammlung umfasst sämtliche ordentliche Mitglieder des Clubs. Ausserordentliche Mitglieder haben hierbei lediglich beratende Funktion.

Die Vollversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden (Ordentliche Jahres-Hauptversammlung).

Eine ausserordentliche Vollversammlung kann bei Vorliegen gewichtiger Gründe vom gesamten Clubvorstand oder im Auftrag von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder einberufen werden.

Aufgaben der Vollversammlung sind:

1. Entgegennahme des anlässlich der Jahreshauptversammlung vom Gesamtvorstand über das vorhergegangene Geschäftsjahr (Kalenderjahr) vorzulegende Rechenschaftsbericht und Entlastung des gesamten Clubvorstandes.

2. Wahl eines gesamten Vorstandes:

Die Wahl eines gesamten Vorstandes erfolgt grundsätzlich geheim und in schriftlicher Form. Lediglich bei Vorschlag von jeweils nur eines einzigen Kandidaten je Amt, kann bei Zustimmung der Versammlung auch per Akklamation abgestimmt werden. Für die Abstimmung ist eine Beteiligung von mindestens zwei Dritteln aller Clubmitglieder erforderlich. Ist bei der ersten Abstimmung keine Zwei-Drittel-Mehrheit vorhanden, entscheiden bei der zweiten Abstimmung die jeweils anwesenden Stimmberechtigten mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Wird für ein Amt im Gesamtvorstand nur ein Kandidat vorgeschlagen, ist auch eine offene Abstimmung mit Feststellung der Gegenstimmen und Enthaltungen, zulässig. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Viertel aller Clubmitglieder kann der Gesamtvorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied jederzeit mit zwei Drittel Stimmenmehrheit abberufen werden.

3. Wahl der Kassenprüfer:

Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die alljährlich die Clubkasse und alle, hierbei vollzogenen Kassenvorgänge zu prüfen haben. Sie haben bei den jährlichen Vollversammlungen hierüber Bericht zu erstatten und ggf. die Entlastung des Kassenvorgängers und des Gesamtvorstandes zu beantragen, Die Amtsperiode der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

4. Satzungsänderungen:

Die Satzung kann nur mit zwei Dritteln aller Stimmberechtigten geändert werden. Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens 14 Tage vor der Jahres-Hauptversammlung allen Clubmitgliedern durch den 1. Vorsitzenden bekannt zu geben. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von einem Drittel aller ordentlicher Club-Mitglieder. Den Vorsitz führt in allen Fällen der 1. Vorsitzende. Über alle gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

5. Festlegung des Clubbeitrages:

Die Vollversammlung legt den jeweiligen Clubbeitrag und die Aufnahmegebühren fest.

6. Ehrenmitgliedschaft:

Die Vollversammlung kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Clubmitglieder die Ehrenmitgliedschaft an besonders verdiente Clubmitglieder verleihen. Ihr allein steht es zu, bei clubschädigendem Verhalten, einem Ehrenmitgliedes, die Ehrenmitgliedschaft abzuerkennen. Hierfür ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

7. Beschlussfassung über die, vom Gesamtvorstand oder von ordentlichen Clubmitgliedern vorgelegten Anträgen.

§ 9

Mitglieder des Gesamtvorstandes.

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

1. 1. Vorsitzender: Wilfried Lichtenberg, 8031 Seefeld
2. 2. Vorsitzender: Jürgen Keller, 8084 Inning
3. Schriftführerin: Tatjana Greisinger, 8031 Seefeld
4. Kassenwart: Christa Zielonkowsky, 8031 Seefeld
5. Tourenwart: Heinz Mühlhofer, 8138 Andechs

Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vollzug der von der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse
- b) Entscheidung in allen Clubangelegenheiten, zu deren Regelung die Vollversammlung nicht einberufen werden muss.
- c) Organisation und Abwicklung des Clublebens

§ 10

Vorstand nach aussen.

Vorstand im Sinne des BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Beide sind handlungsbevollmächtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle eines dauerhaften, totalen Ausfalles des ersten Vorsitzenden, diesen vertreten kann..

§ 11

Auflösung.

Die Auflösung der Vereinigung kann nur während einer Vollversammlung erfolgen. Hierfür ist eine Drei-Viertel-Mehrheit aller stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seefeld, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Satzungserrichtung.

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12. Januar 1993, in 8031 Seefeld errichtet und beschlossen.

- | | |
|---------------------------------------|--------------------------------|
| 1. Vorsitzender: Wilfried Lichtenberg | (Unterschrift) |
| 2. Vorsitzender: Jürgen Keller | (Unterschrift) |
| Schriftführerin: Tatjana Greisinger | (Unterschrift) |
| Schatzmeister: Christa Zielonkowsky | (Unterschrift) |
| Tourenwart: Heinz Mühlhofer | (Unterschrift) |
| | Helmut Dittlein (Unterschrift) |
| | Franz Breinig (Unterschrift) |